

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/7/5 91/14/0064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1994

### Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

#### Norm

EStG 1972 §27 Abs1 Z2;

#### Rechtssatz

Nach herrschender Meinung in der Literatur ist das bei der Veräußerung einer stillen Beteiligung erzielte Entgelt hinsichlich der noch nicht ausbezahlten "aufgespeicherten" Gewinnanteile aus den Vorjahren dem Tatbestand des § 27 Abs 1 Z 2 EStG 1972 zu subsumieren, wobei ein Teil der Literatur unter "aufgespeicherten" Gewinnanteilen nur jene Gewinnanteile versteht, für die bis zur Veräußerung bereits Jahresabschlüsse erstellt sind (Lechner/Ruppe, SWK 1991, A I 17; Ruppe, Steuerliche Probleme der Mezzaninfinanzierung, in Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe (Hrsg), Unternehmensfinanzierung und Kapitalanlage nach der Steuerreform, Wien 1990, 111f; Paulik/Blaurock, Handbuch der stillen Gsellschaft/4, Köln 1988, 411; Gröhs, FJ 1991, 8), während ein anderer Teil alle Gewinnanteile bis zum letzten Bilanzstichtag vor der Veräußerung darunter versteht (Hofstätter/Reichl, Kommentar zum EStG 1972, § 27 Textzahl 31a; Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, § 27, Textzahl 37.2;

Schlögl/Wisener/Nolz/Kohler, EStG/9, § 27 Anm 5a;

Herrmann/Heuer/Raupach/20, § 20 Textzahl 170;

Littmann/Bitz/Hellwig/15, § 20 Textzahl 201;

Lademann/Söffing/Brockhof, § 20 Textzahl 206; Schulze zur Wiesche, BB 1982, 1974 (1977); Söffing, DStR 1984, 268).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140064.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at